

Merkblatt – Befahren Hafenbecken I + II für Sport- und Kleinfahrzeuge der gewerblichen Kleinschifffahrt

Sport- und Kleinfahrzeuge gemäss § 1.01 der Rheinschifffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) dürfen die Hafengewässer gemäss § 30, Abs. 2 der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel nicht befahren. Die Schweizerischen Rheinhäfen können Sport- und Kleinfahrzeugen gestatten, in das Hafengebiet einzufahren.

Bewilligungen für das Befahren der Hafenbecken I + II werden auf Antrag und nach Prüfung **nur an die gewerbliche, motorisierte** Kleinschifffahrt erteilt.

Anforderungen / Vorgaben

1. Der jeweilige Schiffsführer muss über einen gültigen Schiffsführerausweis verfügen.
2. Der Boots-/Schiffsausweis muss sich an Bord des Schiffes befinden.
3. Das Fahrzeug selbst muss deutlich mit dem Namen und dem Kennzeichen gekennzeichnet sein.
4. Fahrzeuge, welche das Hafenbecken befahren wollen, müssen gemäss der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtspunkt vom 6. April 2000, mit UKW-Funk Kanal 10 und 18 ausgerüstet sein.
5. Die Schiffsführer müssen für die Bedienung der Schiffsfunkstelle das Sprechfunkzeugnis gemäss Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschifffahrtspunkt besitzen.
6. Die Schiffsführer müssen sich bei der Hafenein- und Ausfahrt, über Kanal 18 bei der RVZ melden. Die Hörbereitschaft ist zu gewährleisten und Positionsveränderungen müssen der RVZ ebenfalls gemeldet werden.
7. Es dürfen nur die offiziellen Anlegestellen für die Kleinschifffahrt benutzt werden. Ein Plan wird mit einer allfälligen Bewilligung mitgesandt. Ausserhalb dieser Anlagestellen ist das Festmachen grundsätzlich verboten.
8. Bei Betreten des Hafens sind die Vorgaben der Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel zu beachten und einzuhalten.
9. Das Betreten von Schiffen ist nur nach Absprache mit dem Eigner oder Schiffsführer erlaubt.
10. Der Zutritt zum Bereich der Revierzentrale ist verboten. Es wird keine Bewilligung erteilt.

Schriftlicher Antrag

1. Das Formular „Antrag - Befahren der Hafenbecken I + II für Fahrzeuge der gewerblichen Kleinschifffahrt“ ist durch den Schiffseigner oder eine bevollmächtigte Person einzureichen.
2. Der Antrag inkl. der erwähnten Unterlagen muss spätestens 8 Arbeitstage vorgängig eingereicht werden. Bei späterer Eingabe kann die Bearbeitung nicht erfolgen.

Unterlagen, die dem Antrag beigelegt werden müssen

1. Kopie gültiger, lesbarer Boots-/Schiffsausweis
2. Kopie Vollmacht, sofern der Antragsteller nicht der Schiffseigner ist
3. Kopie Sprechfunkzeugnis

Zusätzliche Hinweise

1. Das Einreichen des Antrages inkl. der geforderten Dokumente setzt nicht das Erteilen einer Bewilligung voraus.
2. Die Erteilung einer Bewilligung durch die Schweizerischen Rheinhäfen ist kostenpflichtig.
3. Die Schweizerischen Rheinhäfen können die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn dies aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse oder zur Wahrung der Sicherheit notwendig ist.

Es gelten zusätzlich zu den oben genannten Auflagen/Vorschriften/Hinweise die nachstehenden gesetzlichen Grundlagen:

1. [Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel](#)
2. [Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt \(Kleinschifffahrtsverordnung\)](#)
3. [Rheinschifffahrtspolizeiverordnung \(RheinSchPV\)](#)
4. [Binnenschifffahrtfunk](#)
5. [Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen](#)

Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Grundlagen, die Anweisungen, Vorgaben und Hinweise haben eine Verzeigung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Folge.